

2015

**Merkblatt und Auflagen
für das Abbrennen von
Lager- und Brauchtumsfeuern**



**Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen**
Ortspolizeibehörde



Stand September 2015
Version 1.1

Dieses Merkblatt gilt für das Abbrennen von Lagerfeuer und Brauchtumsfeuer wie zum Beispiel Fassnachtsfeuer, Osterfeuer, Maifeuer oder Martilfeuer. Diese werden im Weiteren als Feuer bezeichnet.

Die Feuer unterliegen keiner umweltrechtlichen Genehmigungspflicht. Sie sind grundsätzlich jedoch bei der Ortspolizeibehörde der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen anzuzeigen. Verboten ist jedoch das Verbrennen von Abfällen im Zusammenhang mit Feuern und die Verwendung nicht geeigneter, umweltschädlicher Brennmaterialien. Für das Feuer darf nur trockenes Ast-, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden, das nicht mit Schutzanstrichen oder Imprägnierungen behandelt wurde. Das Verbrennen von Laub ist unzulässig. Beim Abbrennen von Feuern sind insbesondere dementsprechende forstrechtliche Bestimmungen, privatrechtliche Vorgaben (z.B. Hausordnung, Kleingartenordnung, usw.) und die Einhaltung von brandschutzrelevanten Bedingungen zu beachten.

- Jeder der ein Feuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen verantwortlich. Für alle Schäden (z.B. Bodenbelag), die durch das Feuer entstehen, sowie Schäden, die Dritten erwachsen, haftet der Verantwortliche.
- Die in der Abbrennanzeige genannte, verantwortliche Person muss beim Abbrennen und bis zum Löschen/Verlöschen des Feuers ständig anwesend sein und das Abbrennen ständig beaufsichtigen.
- Zur Verhütung einer Brandausbreitung sind der Untergrund und die direkte Umgebung des Feuers von brennbaren Gegenständen zu befreien. Nach Möglichkeit ist die Feuerstelle mit nicht brennbaren Stoffen einzufassen.
Beim Vorliegen der Stufen 4 oder 5 des Waldbrand-Gefahrenindex M-68 sowie der Stufen 4 oder 5 des Grasland-Feuerindex ist das Entzünden des Feuers untersagt.
Die aktuell geltenden Stufen für beide Indizes können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. dem Deutschen Wetterdienst (Internetadresse: <http://www.wettergefahren.de> > Amtliche Warnungen > Gefahrenindizes) abgerufen werden.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann und sich nicht ausbreitet.
- Zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im unmittelbaren Zugriffsbereich des Verantwortlichen und der Nähe des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel und -behälter bereit zu stellen. Dies können zum Beispiel sein: Eimer mit Wasser oder Sand, angeschlossene Garten-Wasserschläuche, geeignete Feuerlöscher etc.
- Die Feuerwehr empfiehlt mindestens 50 m Abstand zu Gebäude mit weicher Bedachung (Schilf- und Reetdächer), zu Gebäuden aus überwiegend brennbaren Baustoffen und zum Wald einzuhalten.
- Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig beendet werden, um keine Probleme mit dem Ablöschen zu bekommen.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle gelöscht oder erloschen sein.
- Der Verantwortliche hat für die Sauberhaltung und Reinigung der in Anspruch genommenen Fläche zu sorgen. Abfälle sind umwelt- und fachgerecht zu entsorgen.
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden.
- Das Feuer kann gegen den Willen des Verantwortlichen durch die Feuerwehr gelöscht werden, wenn:
 - Die Ordnungsbehörde, die Feuerwehr bzw. die Polizei dies anweist und die verantwortliche Person nicht in der Lage ist das Feuer selbst zu löschen.
 - Gebäude oder Gebäudeteile gefährdet sind.
 - Die Verhaltenspflichten nicht eingehalten werden.

Falls doch etwas passiert:

- Besteht die konkrete Gefahr, dass das Feuer außer Kontrolle geraten könnte oder sollte das Feuer außer Kontrolle geraten sein, ist unverzüglich die Feuerwehr Waldshut-Tiengen unter der Notrufnummer 112 zu alarmieren.
- Kleinere Verbrennungen kühlen Sie sofort mit Wasser, maximal zehn Minuten lang. Bei großflächigen Verbrennungen und auf der Haut haftenden Substanzen sollte nur primär abgelöscht werden. Längere Kühlung führt zur Unterkühlung der betroffenen Person. Alarmieren Sie sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.